

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchensynode

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

parlamentsdienst@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchensynode

Protokollauszug

11. Juli 2023

Beschluss KS 2023-42; Geschäft-/Dossier:
2020-118; Aktenplan: 1.1.3
IDG-Status: öffentlich
Publikation: integral

Entschädigungsverordnung: Teilrevision

Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates und des Büros der Kirchensynode betreffend Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsverordnung, EntschVO; LS 181.25) wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsverordnung, EntschVO; LS 181.25) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert.
3. Die Änderung der Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Dieser Beschluss und die Änderung der Entschädigungsverordnung werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Bericht

1 Ausgangslage

Die letzte Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsverordnung, EntschVO; LS 181.25) datiert vom 28. Juni 2022. Sie betraf hauptsächlich die Entschädigungen der Rekurskommission und die Einführung einer Abgangsentschädigung für die Mitglieder des Kirchenrates.

Die Höhe der Sitzungsgelder (§ 1 lit. a EntschVO) sowie die Entschädigungen der Kirchensynode (§§ 4–11 EntschVO) wurden seit dem Neuerlass des damaligen Entschädigungsreglements am 20. März 2007 nicht mehr angepasst. Es erscheint deshalb angezeigt, die Sitzungsgelder sowie die

Entschädigungen der Kirchensynode sowohl unter dem Aspekt der aufgelaufenen Teuerung als auch unter dem Gesichtspunkt veränderter Aufgaben zu überprüfen.

Der Teuerungsausgleich für die kantonalen Angestellten betrug seit 2009 insgesamt ungefähr acht Prozent. Entsprechend sollen die Sitzungsgelder und die Entschädigungen der Kirchensynode generell um acht bis zehn Prozent angehoben werden, wobei weiterhin mit gerundeten Beträgen gearbeitet wird.

Mit Blick auf eine Anpassung der einzelnen Entschädigungen gemäss §§ 4–11 EntschVO hat die Präsidentin der Kirchensynode während eines halben Jahres ihre Aufgaben und ihren Zeitaufwand erfasst. Im Weiteren hat sich das Büro der Kirchensynode in den beiden vergangenen Jahren an mehreren Retraiten mit den Entschädigungen befasst. Dabei lag der Schwerpunkt auf den veränderten Aufgaben der Büromitglieder. So wurden beispielsweise früher Blumen für den Ratsbetrieb vom 2. Vizepräsidium organisiert. Heute gibt es keine Blumenarrangements mehr, dafür organisiert der 2. Vizepräsident die Sitzordnung und die IT am jeweiligen Sitzungsort. Zudem hatte die Umstellung auf den papierlosen Parlamentsbetrieb mit dem Geschäftsverwaltungssystem CMI im Jahr 2019 zur Folge, dass sehr viele Prozesse angepasst werden mussten. Das Ergebnis sowohl der Auswertungen als auch der stattgefundenen Gespräche ist in die beantragten Anpassungen der Entschädigungen eingeflossen. Nicht zuletzt hat das Büro der Kirchensynode bei der Ausarbeitung des Antrags die Entschädigungen in vergleichbaren Parlamenten im Kanton Zürich zum Vergleich herangezogen.

Da die Revision Entschädigungen der Kirchensynode betrifft, bedarf es gemäss § 20 EntschVO eines gemeinsamen Antrags des Büros der Kirchensynode und des Kirchenrats.

2 Entschädigungen für Sitzungen

Die grundsätzliche Regelung der Sitzungsgelder gemäss § 1 lit. a EntschVO – Abstufungen nach Zeitdauer, doppeltes Sitzungsgeld für Sitzungsleitung und Protokoll – hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Bezüglich der Abstufung der Sitzungsgelder nach Zeitdauer hat sich jedoch gezeigt, dass längere Sitzungen, wie sie in der Kirchensynode üblich sind, im Vergleich zu kürzeren Sitzungen eher schlecht entschädigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Sitzungen, die mehr als sechs Stunden dauern, eine Verpflegungspause notwendig ist. Demnach ist in der erhöhten Entschädigung für Sitzungen, die länger als sechs Stunden dauern, neu eine Verpflegungspauschale mitberücksichtigt, ohne dass diese separat ausgewiesen wird.

Die Anpassungen in § 1 EntschVO betreffen nicht nur die Sitzungsgelder der Kirchensynode, sondern aller landeskirchlichen Organe und Behörden sowie kirchenrätlicher Kommissionen und Arbeitsgruppen. Massgebend ist § 1 EntschVO insbesondere auch für die Bezirkskirchenpflegen und die Landeskirchliche Rekurskommission. Es erscheint aus der Sicht des Kirchenrates nachvollziehbar und angemessen, in Anbetracht der seit 2007 unverändert geltenden Ansätze auch deren Sitzungsentschädigungen anzupassen. Da die Sitzungen von Bezirkskirchenpflegen und Rekurskommission in der Regel weniger als sechs Stunden dauern, wird der betreffende Ansatz mit Verpflegungspauschale hier kaum zur Anwendung gelangen. Dort, wo dies ausnahmsweise doch der Fall ist, dürfte das Gewähren einer Verpflegungspauschale ebenso wie bei den Mitgliedern der Kirchensynode angemessen sein.

3 Entschädigungen der Kirchensynode

3.1 Grundentschädigung für Synodemitglieder

Neben der Teilnahme an den Versammlungen der Kirchensynode und deren Vorbereitung fallen für die Mitglieder der Kirchensynode auch Aufgaben an, die nicht durch die Entschädigungen gemäss § 1 lit. a EntschVO abgedeckt sind. Zudem hat sich mit Einführung des Geschäftsverwaltungssystems CMI und dem Bereitstellen der Unterlagen im CMI die Notwendigkeit ergeben, dass alle Synodemitglieder ein internetfähiges Gerät sowie ein Mobiltelefon besitzen, da die Kommunikation über E-Mail und Internet erfolgt. Je nach Arbeitsweise der Synodemitglieder tragen sie auch die Kosten für das Erstellen von Papierausdrucken selber, die früher über die Kirchensynode abgerechnet werden konnten. Es rechtfertigt sich deshalb, neben den Sitzungsentschädigungen eine Grundentschädigung einzuführen, die CHF 500 pro Jahr betragen soll. Diese enthält nebst einer Pauschale für die Arbeit ausserhalb der Synodeversammlungen auch die Entschädigung für Spesen, ausgenommen die Übernachtungs- und Reisespesen gemäss § 1 lit. c EntschVO.

3.2 Pauschalentschädigung für einzelne Funktionen

Die Einführung des Parlamentsdienstes hat für das Büro der Kirchensynode eine spürbare Entlastung gebracht. Mit Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung CMI ergaben sich jedoch zusätzliche administrative Aufgaben. Intensiviert hat sich auch die Sitzungsvorbereitung und die Sitzungsnachbereitung bei den Mitgliedern des Büros, insbesondere beim Präsidium, den beiden Vizepräsidien und den Fraktionspräsidien. Zudem wurden aufwändige Aufgaben angegangen, welche die Vorbereitung in Arbeitsgruppen, das Verfassen von Berichten für einen Antrag an die Kirchensynode oder die Vorbereitung einer Klausur des Büros zu Themen der Weiterentwicklung der Organisationsstruktur mit sich brachten. Dem soll mit der Anpassung der (Funktions-)Entschädigungen in §§ 4–11 EntschVO Rechnung getragen werden.

Die Kosten für Telefongebühren werden neu überall in die allgemeinen Bürospesen eingerechnet, da es sich bei den heute üblicherweise verwendeten Kommunikationskanälen nicht mehr rechtfertigt, Spesen fürs Telefon gesondert abzurechnen.

Die Bezeichnung "Rechnungsprüfungskommission" in § 9 EntschVO (einschliesslich Marginalie) ist an die Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO KS; LS 181.21) anzupassen, die den Begriff "Finanzkommission" verwendet (§ 77 GO KS).

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Entschädigungen in §§ 1–11 EntschVO führt bei der Kirchensynode zu jährlichen Mehraufwendungen von rund CHF 150'000. Bei den Bezirkskirchenpflegen und der Rekurskommission hat die Erhöhung der Sitzungsgelder geschätzte Mehrausgaben von jährlich rund CHF 30'000 bzw. CHF 1'000 zur Folge.

5 Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 1: Entschädigungen

Die Sitzungsentschädigungen werden an die Teuerung angepasst. In der Entschädigung für eine Ganztages Sitzung ist zusätzlich eine Verpflegungspauschale eingerechnet. Vgl. dazu auch vorstehend Ziffer 2.

Zu § 4: Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erhielt bisher für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen eine Pauschale von CHF 7'500 sowie für Büro- und Telefonspesen eine Pauschale von CHF 1'200. Die Aufgaben des Präsidiums haben sich verändert. So wurde die Arbeit in der Kirchensynode durch das häufigere Anstossen von Veränderungen schnelllebiger. Neu dazugekommen ist die Personalführung des Parlamentsdienstes sowie die Funktion als Ansprechperson betreffend IT-Fragen, inklusive IT-Prozesse für die Kirchensynode. Durch die Einführung der elektronischen Geschäftsverwaltung CMI ergab sich neben Erleichterungen auch eine Verlagerung von Aufgaben direkt auf das Präsidium. Es rechtfertigt sich deshalb, die Pauschalentschädigung über die Teuerung hinaus auf CHF 10'000 pro Jahr und gleichermassen die jährliche Spesenentschädigung auf CHF 2'000 zu erhöhen.

Zu § 5: Vizepräsidium

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode erhielten bisher für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen eine Pauschale von CHF 1'200 (inklusive Spesen). Auch hier haben sich Aufgaben und Arbeitsweise verändert, weshalb neben der Teuerung eine Verdoppelung der Pauschalentschädigung (inkl. Spesen) auf CHF 2'500 angemessen erscheint. Das Präsidium und die beiden Vizepräsidien bilden ein Team und teilen die Aufgaben untereinander auf, sodass alle einen substanziellen Beitrag zur Organisation und Leitung der Kirchensynode leisten.

Zu § 6: Sekretariat

Mit der Einführung des Recapp-Systems, welches das gesprochene Wort an der Kirchensynode direkt in Text umwandelt, hat sich die Protokollarbeit verändert. Für die 1. Sekretärin oder den 1. Sekretär wird sich jedoch der Aufwand auch langfristig kaum reduzieren, da das Protokoll im Detail zu kontrollieren ist. Auch dieser Entschädigungsansatz ist daher der Teuerung anzupassen, neu für eine ganztägige Synodeversammlung auf CHF 550 und für eine halbtägige Synodeversammlung auf CHF 440 (§ 6 lit. a EntschVO).

Die Protokolle der Sitzungen des Büros der Kirchensynode werden heute vom Parlamentsdienst erstellt, die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Protokoll fallen entsprechend weg, weshalb § 6 lit. b, erster Spiegelstrich EntschVO aufgehoben werden kann.

Die restlichen Arbeiten haben sich nicht verändert, auch hier ist die Teuerung auszugleichen. Für die Arbeiten im Nachgang zu einer Synodeversammlung sind dies neu CHF 380 und für die halbjährlichen Abrechnungen CHF 550 (§ 6 lit. b, zweiter und dritter Spiegelstrich EntschVO).

Zu § 7: Synodeprotokoll

Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird zukünftig angestellt und im Rahmen der Anstellungsverfügung entschädigt. § 7 EntschVO kann daher aufgehoben werden.

Zu § 8: Freier Kredit

Das Büro der Kirchensynode budgetiert die eigenen Aufwände bereits seit einigen Jahren mittels eigener Kostenstelle. Diese Zahlen fliessen in den ordentlichen Budgetierungsprozess ein und werden in der Budgetdiskussion der Kirchensynode im Rahmen des gesamten Budgets vorgelegt und besprochen. Dasselbe gilt für die Rechnung. § 8 EntschVO kann somit aufgehoben werden.

Zu § 9: Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Die Aufgaben von Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission haben sich kaum verändert. Die Entschädigung soll im Rahmen der Teuerung auf CHF 1'300 erhöht werden.

Zu § 10: Fraktionspräsidium

Nebst der Organisation und Führung der Fraktionen fallen bei den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten eine Vielzahl von Koordinationsaufgaben für die Kirchensynode an. So obliegt es den Fraktionspräsidien, die Aufteilung der Kommissionssitze festzulegen und für die ständigen sowie alle anderen Kommissionen die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und vorzustellen. Neben der Organisation der Kommissionen fällt neu die Organisation für die Wahlveranstaltungen der Kirchenratswahlen an. Für diese zeitintensiven Aufgaben rechtfertigt es sich, die Pauschalentschädigung (inkl. Spesen) auf CHF 2'500 anzuheben. Damit sind die Fraktionspräsidien bezüglich der Pauschale – wie bisher – den Vizepräsidien der Kirchensynode gleichgestellt.

Zu § 11: Fraktionsbeiträge

Die Fraktionsbeiträge werden hauptsächlich zur Deckung von Verpflegungskosten an Sitzungen und Retraiten sowie Geschenke zu speziellen Anlässen verwendet. Eine Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder der Fraktionen von CHF 75 pro Mitglied auf CHF 100 erscheint angemessen.

6 Text der Revisionsvorlage

Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen (Entschädigungsverordnung)

(Änderung vom [Datum Beschlussfassung])

Die Kirchensynode beschliesst:

I. Die Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsverordnung, EntschVO; LS 181.25) wird geändert.

II. Die Änderung der Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Änderung der Entschädigungsverordnung im Amtsblatt.

Im Namen der Kirchensynode

Die Präsidentin Die 1. Sekretärin

Simone Schädler Katja Vogel

**Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen (Entschädigungsverordnung)
(Änderung vom [Datum Beschlussfassung])**

Die Kirchensynode beschliesst:

Die Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsverordnung, EntschVO; LS 181.25) wird wie folgt geändert:

Entschädigungen	§ 1. Die Entschädigungen für Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und Reisekosten betragen, soweit diese Verordnung keine Abweichungen enthält: a. Sitzungen: - für eine Ganztagesitzung Fr. 320 - für eine Sitzung bis 6 Stunden Fr. 240 - für eine Sitzung bis 4 Stunden / Halbtagesitzung Fr. 160 - für eine Sitzung bis 2 Stunden Fr. 110 lit. b und c unverändert.
<u>Synodemitglieder</u>	§ 3a. Die Mitglieder der Kirchensynode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 für ihre Arbeit sowie für Bürospesen eine jährliche Pauschale von Fr. 500.
Präsidium	§ 4. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 als jährliche Pauschale: - für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen Fr. 10 000 - <u>zusätzlich für Bürospesen</u> Fr. 2 000
Vizepräsidium	§ 5. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode erhalten für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen sowie <u>für Bürospesen</u> neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c eine jährliche Pauschale von Fr. 2 500.
Sekretariat	§ 6. Die Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c: b. 1. Sekretärin oder 1. Sekretär: - für eine ganztägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 550 - für eine halbtägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 440 c. 2. Sekretärin oder 2. Sekretär: - <u>Erster Spiegelstrich: wird aufgehoben.</u> - für Arbeiten im Nachgang zu einer Synodeversammlung pro Sitzung (halb- oder ganztägig) Fr. 380 - für Abrechnungen halbjährlich Fr. 550 § 7 wird aufgehoben. § 8 wird aufgehoben.
Geschäftsprüfungs- und <u>Finanzkommission</u>	§ 9. ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der <u>Finanzkommission</u> werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf der Grundlage von § 1 lit. a und c entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission oder des Präsidiums vorliegt. ² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der <u>Finanzkommission</u> erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für <u>Bürospesen</u> eine jährliche Pauschale von Fr. 1 300.
Fraktionspräsidium	§ 10. Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erhalten für ihre Arbeit sowie für <u>Bürospesen</u> eine jährliche Pauschale von Fr. 2 500.
Fraktionsbeiträge	§ 11. ¹ Die Fraktionen erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 100. Abs. 2 unverändert.

Zürich, 7. Juni 2023

Im Namen des Kirchenrates

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Stefan Grotefeld
Kirchenratsschreiber

Zürich, 8. Juni 2023

Im Namen des Büros der Kirchensynode

Simone Schädler
Präsidentin

Katja Vogel
1. Sekretärin

5. Debatte

Vor einem Jahr wurde die Entschädigungsverordnung bereits überarbeitet. Es ging damals um die Abgangsentschädigung für nicht wiedergewählte Kirchenräte. Heute geht es um die Entschädigung für die Synodalen. Die Menge an Arbeit und die Art zu arbeiten innerhalb des Kirchensynodebüros haben sich in den letzten zehn Jahren verändert. Früher fanden etwa 80 % bis 90 % der Arbeit an Sitzungen statt und diese Sitzungen waren mit Sitzungsgeld entschädigt. Heute läuft ein grosser Teil der Arbeit über E-Mails, WhatsApp und persönliche Arbeit zu Hause am Computer. Die Sitzungen finden nach wie vor statt, dazugekommen ist aber Projektarbeit. Konkret heisst das, dass die Strukturen und die Organisation der Kirchensynode nicht mehr zeitgemäss waren und entsprechend angepasst werden mussten, zum Beispiel die Einführung einer zhref-Mailadresse für alle, das papierlose Arbeiten mit der elektronischen Bereitstellung der Unterlagen, die Anstellung einer Parlamentsdienstmitarbeiterin und diverse Prozesse, die mit all diesen Neuerungen zusammenhängen, mussten neu definiert werden. Diese Situation war der Auslöser, dass die Synodepräsidentin ein halbes Jahr lang ihre Stunden erfasst hat und danach eine Auswertung machen konnte, für was sie wie viel Zeit aufwendet. Das Kirchensynodenbüro hat danach an verschiedenen Retraiten und Sitzungen darüber diskutiert, welche Art von Entschädigung sinnvoll ist, wie hoch ein heutiger Ansatz sein müsste, und kam zu den Schlussfolgerungen, die die Synodalen im Antrag und Bericht lesen konnten. Die Anpassung der Entschädigungsverordnung bedingt immer ein gemeinsames Vorgehen von Kirchensynodenbüro und Kirchenrat, so will es die Geschäftsordnung. Daher haben auch die Mitglieder des Kirchenrats ihre Meinung einfließen lassen. Das Geschäft wird in gewohnter Weise behandelt. Zuerst wird eine Eintretensdebatte geführt, in der die Synodalen die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung zu stellen, und danach folgt die Detailberatung. Diese wird entsprechend den einzelnen Kapiteln des Berichts des Kirchenrats und des Kirchensynodenbüros gegliedert. In der Detailberatung werden die einzelnen Paragraphen des Kapitels 6 behandelt. Die vorberatende Kommission hat Eintreten und Zustimmung einstimmig beschlossen. Am Schluss der Detailberatung wird über die Anträge abgestimmt. Die Synodalen *sind* mit diesem Vorgehen *einverstanden*. Es beginnt die Eintretensdebatte. Für die vorberatende Kommission spricht Oliver Pierson.

Oliver *Pierson*, Dübendorf: Die vorberatende Kommission für die Teilrevision des Entschädigungsverordnung hat das Geschäft geprüft, dies allerdings unter erschwerten Bedingungen. Bericht und Antrag standen erst nach längerer Wartezeit am 12. Juni und damit nur vier Wochen vor unserer heutigen Sitzung zur Beratung bereit. Das sind knappe Zeitverhältnisse. Zum Glück zeigten sich aber keine problematischen Befunde, welche eine vertiefte oder längere Behandlung nötig gemacht hätten. Das Geschäft ist einfach und übersichtlich. Anlässlich der ersten Sitzung vom 19. Juni konnten sämtliche Fragen mit den Referenten von Kirchensynodenbüro und Kirchenrat, Michael Bänninger und Katharina Kull, diskutiert und geklärt werden. Daher blieb diese Sitzung dann auch gleich die erste,

einzigste und letzte. Die Teilrevision des Entschädigungsverordnung enthält diverse Änderungen von unterschiedlicher Wichtigkeit. Ich stelle sie in sechs Punkten mit zunehmender Wichtigkeit vor.

1. Das Entschädigungsreglement heisst neu Entschädigungsverordnung. In §8 wird der Begriff Rechnungsprüfungskommission zu Finanzkommission abgeändert und aus den Büro- und Telefonspesen werden neu nur noch die Bürospesen.

2. Entfernung obsoleter Bestimmungen. §7 und §8 des alten Entschädigungsreglements werden gestrichen, weil einerseits der Protokollführer neu ordentlich mit Vertrag oder Verfügung angestellt ist und weil die Ausgaben des Kirchensynodenbüros im Budget der Landeskirche berücksichtigt werden.

3. Erhöhung der Fraktionsentschädigung. Der jährliche Beitrag pro Mitglied an die Fraktionen wird von 75 Franken um 25 Franken auf 100 Franken erhöht. Diese vorgeschlagenen Erhöhungen sind aus Sicht der Kommission nicht zu beanstanden.

4. Erhöhung der Entschädigungen für Büro, Fraktionsvorsitz und Vorsitz der ständigen Kommissionen. Beim Präsidium wird die Pauschale für die Arbeit zwischen den Synodenversammlungen von derzeit 7'500 Franken um 2'500 Franken auf 10'000 Franken und die Bürospesen von derzeit 1'200 um 800 Franken auf 2'000 Franken erhöht. In der Summe gibt das eine totale Erhöhung von derzeit 8'700 Franken um 3'300 Franken auf neu 12'000 Franken pro Jahr bzw. 1'000 Franken pro Monat. Beim Vizepräsidium wird die Pauschale für die Arbeit zwischen den Synodenversammlungen und Bürospesen von derzeit 1'200 Franken um 1'300 Franken auf neu 2'500 Franken erhöht bzw. verdoppelt. Beim ersten Sekretär wird die Pauschale für eine Synodenversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodenprotokolls von derzeit 400 Franken bzw. 500 Franken um 40 Franken bzw. 50 Franken auf neu 440 Franken bzw. 550 Franken erhöht, je nachdem, ob es eine Ganztages- oder eine Halbtages-sitzung ist. Beim zweiten Sekretär wird die Pauschale für die Arbeiten im Nachgang zu einer Synodenversammlung von derzeit 350 Franken um 30 Franken auf 380 Franken und die Pauschale für die halbjährlichen Abrechnungen von 500 Franken um 50 Franken auf 550 Franken erhöht. Gleichzeitig entfällt die bisherige Pauschale von 500 Franken für das Büroprotokoll, weil dieses neu durch den Parlamentsdienst geschrieben wird. Bei den Präsidien von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission wird die Pauschale für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Bürospesen von 1'200 um 100 Franken auf 1'300 Franken erhöht. Bei den Fraktionspräsidien wird die Pauschale für ihre Arbeit und Bürospesen von 1'200 Franken um 1'300 Franken auf 2'500 Franken erhöht bzw. verdoppelt. Die aufgezählten Erhöhungen sind je nach Funktion unterschiedlich hoch. Oft wird nur die seit der letzten Teilrevision von 2007 aufgelaufene Teuerung von 8 % ausgeglichen, während bei einigen Funktionen aufgrund der veränderten Aufgaben oder der gestiegenen Arbeitslast die Entschädigung zusätzlich allgemein erhöht wird. Die Kommission hat sich vom Referenten des Kirchensynodenbüros die Veränderungen der Aufgaben und den damit verbundenen Arbeitsaufwand erklären lassen und für glaubhaft befunden. Die Begründungen sind nachvollziehbar und die neuen Ansätze erscheinen sachgerecht und angemessen. Sie sind ebenfalls vergleichbar mit den neuen Ansätzen im Entschädigungsreglement der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, welches gerade kürzlich überarbeitet wurde.

5. Erhöhung der Sitzungsgelder. Für Sitzungen bis zwei Stunden steigt der Ansatz von 100 Franken um 10 Franken auf 110 Franken, für Sitzungen bis vier Stunden von 150 Franken um ebenfalls 10 Franken auf 160 Franken, für Sitzungen bis sechs Stunden von 200 Franken um 40 Franken auf 240 Franken und für Ganztages-sitzungen ab sechs Stunden von 240 Franken um 80 Franken auf 320 Franken. Bei den Sitzungsgeldern ist zunächst wiederum die Teuerung von 8 % berücksichtigt. Daher ergeben sich bei den kürzeren Sitzungen bis vier Stunden nur kleine Erhöhungen. Bei den längeren Sitzungen ab vier Stunden sind zusätzlich zur Teuerung noch Anteile für eine allgemeine Erhöhung erhalten, da die längeren Sitzungen im Verhältnis zu den kürzeren aktuell schlechter entschädigt werden. Bei der Ganztages-sitzung ist zusätzlich eine Pauschale für auswärtige Verpflegung berücksichtigt. Diese Beträge werden nicht explizit ausgewiesen, aber unter der Annahme der Teuerung von 8 % und einer Verpflegungspauschale von rund 30 Franken betragen die allgemeinen Erhöhungen ungefähr 25 Franken bis 30 Franken. Im Endergebnis beträgt die Entschädigung für eine Ganztages-sitzung neu genau das Doppelte der Vier-Stunden-Sitzung. Die Kommission erachtet diese Erhöhungen als nachvollziehbar und angemessen. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass gewisse Berufsgruppen, wie Selbstständigerwerbende bei Synodenversammlungen oder Kommissionssitzungen, insbesondere dann, wenn sie den ganzen Tag dauert, nicht ihrer gewohnten Erwerbstätigkeit nachgehen können und einen Verdienstauffall haben. Wichtig bei diesen Sitzungsgeldern ist noch, dass diese nicht nur die Kirchensynode betreffen. Diese Sitzungsgelder gelten auch für sämtliche landeskirchliche Organe und Behörden sowie kirchenrätliche Kommissionen und Arbeitsgruppen.

6. Die neue Grundentschädigung für Synodale. Mit dem neuen §4 wird uns künftig neu eine Pauschale von 500 Franken pro Jahr für die Arbeit und Spesen ausgerichtet. Mit der Einführung einer

Grundentschädigung passt sich die Kirchensynode an die heutzutage üblichen Entschädigungssysteme der weltlichen Parlamente an. Die Grundentschädigung soll die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen, mit Fraktionssitzungen, Aktenstudium oder der Erarbeitung von parlamentarischen Vorstössen und die Bereitstellung der mittlerweile notwendigen elektronischen Geräte für den papierlosen Parlamentsbetrieb entschädigen. Moderne internetfähige Büro- und Kommunikationsmittel wie Laptops und Smartphones sind heutzutage weitverbreitet und gehören mehr oder weniger zur privaten Standardausrüstung der Schweizer Bevölkerung. Die Kommission hat daher die Frage diskutiert, ob unter diesen Umständen eine spezielle Entschädigung tatsächlich nötig ist. Die Kommission ist der Meinung, dass sich die Kirche als Zeichen der Wertschätzung an diesen Kosten anteilig beteiligen soll. Ebenfalls verfügen nicht alle Synodalen über einen Laptop, wenn sie ihn ausserhalb der Kirchensynode nicht privat brauchen, oder arbeiten aus persönlichen Gründen weiterhin lieber mit Papier und Leuchtstift, so dass auch da Kosten für das Ausdrucken der Dokumente auf dem eigenen Laserdrucker anfallen. Über eine ganze Legislaturperiode von vier Jahren erhalten die Synodalen nebst den Sitzungsgeldern inskünftig total 2'000 Franken zusätzlich. Die vorberatende Kommission begrüsst die Einführung einer Grundentschädigung und betrachtet die vorgeschlagene Höhe von 500 Franken als angemessen.

Weitere Aspekte, Finanzen und Mehrkosten: Gemäss Bericht betragen die jährlichen Mehrkosten rund 180'000 Franken, davon 150'000 für die Kirchensynode, 30'000 für die Bezirkskirchenpflege und 1'000 für die Rekurskommission. Wir haben uns die Simulationsrechnung erklären lassen und für plausibel befunden. Die Kommission hat sich zusätzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Erhöhung der Entschädigungen allenfalls eine unerwünschte negative Aussenwirkung zur Folge haben könnte. Man denke dabei an die Berichterstattung in den Medien im Zusammenhang mit den Entschädigungserhöhungen beim Zürcher Kantonsrat im Jahr 2019. Dazu kommt, dass die Kirche ja oft eher an Mässigung und Verzicht appelliert. Die Kommission ist aber der Meinung, dass hier kein Grund für Bedenken besteht. Die Erhöhungen sind nachvollziehbar, sachgerecht und moderat. Die wenigen Verdoppelungen bewegen sich auf tiefstem Niveau, die Entschädigungen bleiben im Ergebnis angemessen.

Die vorberatende Kommission beurteilt Bericht und Antrag von Büro und Kirchenrat als sachgerecht und angemessen und empfiehlt der Kirchensynode einstimmig Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen.

Michael *Bänninger*, Winterthur: Während in der Privatwirtschaft jährlich die wiederkehrende Frage über Lohnerhöhungen und Teuerungsausgleiche verhandelt wird, tun sich Parlamente eher schwer, sich selbst höhere Entschädigungen zu sprechen. Aus Zurückhaltung, Demut und sicher auch aus Ehrfurcht am Amt im Dienst der Allgemeinheit. In den letzten drei bis vier Jahren haben einige Parlamente im Kanton Zürich ihre Entschädigungen erhöht unter anderem erst gerade kürzlich, die katholische Synode Zürich. Usanz in der Politik ist, dass Änderungen in der Entschädigungsverordnung jeweils am Ende der Legislatur debattiert und entschieden werden. So entscheiden die Mitglieder nicht mehr für sich selbst, sondern für die Mitglieder der kommenden Legislatur. So kann der Vorwurf nicht aufkommen, sich selbst zu bereichern. Ich danke im Namen des Kirchensynodenbüros dem Präsidenten und den Mitgliedern der vorberatenden Kommission wie auch dem Kirchenrat ganz herzlich, dass sie bemüht waren, den vorgelegten, ehrgeizigen Zeitplan einzuhalten, so dass wir die Vorlage der Entschädigungsverordnung noch heute in der alten Legislatur beraten und behandeln können.

Wie die Präsidentin eingangs erklärte, hat sich seit 2007, als wir die Entschädigungsverordnung der Kirchensynode das letzte Mal anpassten, einiges geändert. Die kumulierte Teuerung zum Beispiel beträgt seit 2007 rund 8 %. Die Digitalisierung hat auch bei uns Einzug gehalten. Die Einladungen zur Kirchensynode werden seit dieser Legislatur per E-mail versendet und sind in der CMI-Cloud aufgeschaltet. Ein Computer, ein Tablet und ein Handy sind unabdingbar und gehören somit zur parlamentarischen Grundausstattung für unsere Arbeit. Auch hat sich die Arbeit im Büro durch unterschiedliche Geschäfte intensiviert. Es wurden aufwändige Aufgaben angegangen, welche die Vorbereitung in Arbeitsgruppen, das Verfassen von Berichten für einen Antrag an die Kirchensynode oder die Vorbereitung einer Klausur des Büros zu Themen der Weiterentwicklung der Organisationsstruktur mit sich brachten. Die Arbeit in der Kirchensynode ist sehr spannend, aber auch zeitintensiv. Ich denke, das merken wir alle. Diese Zeit setzen wir als gewählte Synodale bewusst und gerne ein. Aber nicht alle Synodalen arbeiten neben der Synode in einem gut bezahlten 100 %-Job. Auch bekommen nicht alle Synodalen für ihre Parlamentstätigkeit die Zeit von ihrem Arbeitgeber vergütet. Einige Synodale arbeiten auch selbstständig und verzichten so während den Synodentagen oder bei Kommissionssitzungen ganz auf ihr Einkommen. Wir vom Kirchensynodenbüro sind der Ansicht, dass wir für unsere Synodentätigkeit eine angemessene, zeitgemässe Entschädigung erhalten sollten und unterbreiten Euch deshalb zusammen mit dem Kirchenrat die vom Kommissionspräsidenten ausgeführten, neuen Ansätze in der Entschädigungsverordnung zur Genehmigung.

Für den Kirchenrat spricht Kirchenrätin Katharina Kull.

Kirchenrätin Katharina *Kull-Benz*, Zollikon: Sie haben es gehört, die Vorlage ist einfach, übersichtlich und klar. Ich werde nicht ins Detail gehen. Der Kirchenrat kann die vom Büro der Kirchensynode vorgeschlagenen Anpassungen der Entschädigungen für die Synodenmitglieder und Rekurskommission wie eben auch die Erhöhung der Sitzungsgelder für landeskirchliche Organe und Kommissionen nachvollziehen und hat sie auch, so wie sie vorliegen, verabschiedet. Vorgesehen ist, Sie haben es auch gehört, eine allgemeine Erhöhung der Entschädigungen um rund 8 % bis 10 %, um diese an die seit 2007 erfolgte Teuerung anzupassen. Es ist auch absolut üblich, dass solche Anpassungen von einem Parlament am Ende einer Amtsdauer vorgenommen werden und dass diese nicht ein neues Parlament als erstes fällt. Deshalb ist es auch richtig, dass wir heute darüber befinden.

Noch ein Wort zu den Mehrkosten. Laut Antrag hat das Kirchensynodenbüro eine Zusammenstellung der zu erwartenden Mehrkosten von zwischen 100'000 und 150'000 Franken für die Kirchensynode und Kommissionen errechnet. Schon für die Bezirkskirchenpflegen sollen es 30'000 Franken mehr sein. Diese Anpassungen entsprechen ja auch weitgehend einer Erhöhung der 8 % bis 10 % Teuerung. 60 % der Mehrkosten für die Kirchensynode machen laut dieser Berechnung jedoch die Erhöhungen und Neuanschaffungen der pauschalen Entschädigungen für die Kirchensynode aus. Neu, zusätzlich zur Erhöhung von Entschädigung und Sitzungsgeldern, ist für die Mitglieder der Kirchensynode eine Pauschalgrundentschädigung von 500 Franken jährlich dazugekommen.

Diese Position könnte durchaus diskutiert werden, da sie nicht zu den üblichen oder geläufigen Ansätzen einer Parlamentsentschädigung zählt. Aber wie gesagt, der Kirchengrat hat den Antrag und Beschluss an die Kirchensynode ohne irgendeine Änderung oder Änderungsantrag verabschiedet, so wie vom Kirchensynodenbüro vorgeschlagen und auch von der vorberatenden Kommission Ihnen empfohlen.

Das Wort ist frei zum Eintreten. Das Wort wird nicht mehr verlangt, es beginnt die Detailberatung.

Die Synodepräsidentin geht die verschiedenen Kapitel durch. Zu den Kapiteln 1. Ausgangslage, Kapitel 2. Entschädigungen für Sitzungen, Kapitel 3. Entschädigungen der Kirchensynode, Kapitel 4. Finanzielle Auswirkungen und Kapitel 5 Änderungen im Einzelnen gibt keine Wortmeldungen. Im Kapitel 6. Text der Revisionsvorlage werden die einzelnen Paragraphen besprochen. Zu den Paragraph 1–11 gibt es keine Wortmeldungen. Die Synodepräsidentin hofft, dass die Synodalen wach sind, da es sie überrascht, dass es keine Wortmeldungen gibt. Sie will die Debatte aber nicht künstlich verzögern.

Ruth *Derrer Balladore*, Zürich: Ich gehe davon aus, wir sind wirklich alle wach und wir haben alle das Geschäft auch genau angeschaut. Ich danke sehr für das Vertrauen, das Ihr dem Büro entgegenbringt. Ich muss aber doch sagen, irgendwo ist es mir nicht so ganz wohl, wenn so ein Geschäft ohne irgendeine kritische Rückfrage durchgeht. Manchmal wäre es sinnvoll, auch nochmals zurückzufragen, wie es dazugekommen ist. Ich gehe davon aus, die Diskussionen sind in Fraktionen gelaufen. Nochmals vielen Dank. Und es ist angenehm so zu arbeiten, aber es bleibt für mich ein kleines Fragezeichen zurück.

Giorgio *Girardet*, Wolfhausen: Ich habe jetzt den Betrag gesehen: 150'000 Franken. Das ist offenbar ein Klacks. Das ist der Betrag, mit dem die Chiesa fast ein Jahr Kirche betreibt, ausgenommen Pfarrerlohn. Zur Auflockerung der Sitzung würde ich den Rückweisungsantrag stellen, damit es eine Spur spannender wird. Es wäre nämlich die Gelegenheit, als Parlament ein Signal nach aussen zu senden, dass es uns doch eigentlich gut geht und wir auf diese Teuerungserhöhung verzichten könnten.

Die Synodepräsidentin erläutert, dass ein Rückweisungsantrag nicht einfach so gestellt werden kann. Es braucht eine Idee dazu, was man denn gerne anders hätte. Einfach nur Rückweisen ohne Begründung geht leider nicht. Sie bittet Giorgio Girardet, sich dies noch einmal zu überlegen.

Manuel Joachim *Amstutz*, Zürich: Frau Präsidentin, danke vielmals, dass Sie darauf hinweisen, dass eine Rückweisung mit einer Begründung verbunden sein muss. Ich glaube, wir sind tatsächlich wach. Das ist einfach alle Luzidität, die man für dieses Geschäft braucht, alle Wachheit und alle Präsenz, die man braucht für dieses Geschäft, nämlich einfach Ja zu sagen. Ich danke meiner Kollegin Frau Derrer auch, dass sie uns zu kritischem Mitdenken anregt. Es hat jetzt, glaube ich, nicht funktioniert. Ich bitte Sie, dem Kirchensynodenbüro zu folgen, der vorberatenden Kommission zu folgen und die heutige Sitzung, zumindest den Teil, der nicht einfach freudig und wertschätzend ist, nicht zu verlängern.

Matthias *Reuter*, Horgen: Ja, ich will es nicht künstlich verlängern, aber etwas sagen möchte ich trotzdem, das habe ich mir nun vorgenommen, dass ich am letzten Tag auch nochmal etwas sage. Vielleicht ist das die letzte Möglichkeit, das jetzt zu machen. Ich meine, der Inhalt eines Rückweisungsantrags könnte einfach sein, dass Giorgio Girardet sagt, wir wollen keine Änderung. Das wäre auch ein Auftrag.

Das Gute an dieser Aufstockung ist, dass es eigentlich den schönen Nebeneffekt gibt, dass nämlich gar nicht alles Geld ausbezahlt werden wird. Denn Mitarbeitende der Kirchgemeinden oder der Landeskirche haben einen Deckel, bis wohin sie die Entschädigung behalten können. Dieser liegt bei 6'000 Franken, ausser sie machen es in der Privatzeit. Das heisst, diejenigen, die vollangestellt sind, müssen dann automatisch einen Teil wieder abgeben, so dass die Rechnung dann auch entlastet werden kann.

Die Synodepräsidentin geht davon aus, dass Giorgio Girardet keinen Antrag stellt. Rückweisung braucht einen Auftrag, ablehnen können die Synodalen den Antrag des Kirchensynodenbüros und des Kirchenrats via Abstimmung am Schluss.

Weder Oliver Pierson noch Michael Bänninger oder Kirchenrätin Katharina Kull wünschen ein Schlusswort.

Abstimmungen

Die Synodepräsidentin liest die Anträge 1 bis 5 einzeln vor, wird dazu jeweils kein Gegenantrag gestellt, gilt der Antrag des Kirchenrats und des Büros als angenommen. Weil das Geschäft mehrere Anträge umfasst, wird mit Hilfe der Abstimmungsanlage eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Antrag 1 lautet «Vom Bericht des Kirchenrats und des Büros der Kirchensynode betreffend Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 wird zustimmend Kenntnis genommen». Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 1 ist genehmigt.*

Antrag 2 lautet: «Die Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert». Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 2 ist genehmigt.*

Antrag 3 lautet: «Die Änderung der Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft». Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 3 ist genehmigt.*

Antrag 4 lautet: «Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden». Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 4 ist genehmigt.*

Antrag 5 lautet: «Dieser Beschluss und die Änderung der Entschädigungsverordnung werden im Amtsblatt veröffentlicht». Es wird kein Gegenantrag gestellt. *Antrag 5 ist genehmigt.*

Nun findet die Schlussabstimmung mittels Abstimmungsanlage statt. Wer dem Antrag und Bericht des Kirchenrats und des Kirchensynodenbüros betreffend Teilrevision der Entschädigungsverordnung vom 8. Juni 2023 zustimmt, stimme Ja, wer ihn ablehnt, stimme Nein, ansonsten enthalte man sich.

Die Synodalen *nehmen* den Antrag und Bericht des Kirchenrats mit 83 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen *an*.

Die Synodepräsidentin dankt für die Zustimmung und in diesem Fall auch dem Kirchensynodenbüro, dem Kirchenrat und der vorbereitenden Kommission für ihre Arbeit. Sie denkt, was man nicht sieht in der Kirchensynode, das ist, wie oft dieses Thema der Entschädigungen behandelt worden war. Das Kirchensynodenbüro hat sich jetzt etwa zwei Jahre lang immer wieder damit beschäftigt. Für die Synodepräsidentin ist es auch eine Wertschätzung, wenn dies in den Fraktionen diskutiert wird. Sie hätte erwartet, dass es heute noch Fragen gibt, aber empfindet das jetzt auch als wohlwollend dem Büro gegenüber, dass hier keine Änderungsanträge gestellt wurden, auch wenn diese Platz gehabt hätten.

Die Kirchensynode beschliesst:

1. Vom Bericht des Kirchenrates und des Büros der Kirchensynode betreffend Teilrevision der Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsverordnung, EntschVO; LS 181.25) wird zustimmend Kenntnis genommen. Es ist kein Gegenantrag gestellt, der Antrag *ist angenommen*.
2. Die Verordnung über die Entschädigungen an Mitglieder landeskirchlicher Behörden, Organe und Kommissionen vom 20. März 2007 (Entschädigungsverordnung, EntschVO; LS 181.25) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert. Es ist kein Gegenantrag gestellt, der Antrag *ist angenommen*.
3. Die Änderung der Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ist kein Gegenantrag gestellt, der Antrag *ist angenommen*.
4. In der Schlussabstimmung *haben* die Synodalen dem Antrag und Bericht mit 83 Ja-Stimmen zu 4 Nein-Stimmen bei 8 Enthaltungen *zugestimmt*.

Für richtigen Auszug

Simone Schädler
Präsidentin

Katja Vogel
1. Sekretärin